

gründung: „Die Mitgliedschaft der Sowjetunion in der NATO würde dieses regionale Sicherheitssystem, dessen einziger Zweck der Schutz vor einer ganz bestimmten Gefahr ist, aller seiner Bedeutung und Wirkung berauben“¹⁴). Er spielte auf die Worte von John Foster Dulles an: „Wir haben uns fast ausschließlich darauf konzentriert, einen heißen Krieg vorzubereiten“^{15 77}).

Die besondere Aufgabe des Atlantikpaktes sollte es sein, die Institutionen der ihm angeschlossenen Staaten, d. h. den politischen und ökonomischen Aufbau, zu stärken, zur „Förderung der Voraussetzungen für Stabilität und Wohlergehen“, d. h. für die Durchsetzung der Ziele des Atlantikpaktes. Selbst die äußerst vorsichtigen Formulierungen der 14 Punkte des Atlantikpaktes — erst die auf seiner Grundlage geschaffenen einzelnen Abkommen zwischen den Staaten legen die wahren Beziehungen fest — konnten die Tatsache, daß dieser Pakt der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der ihm angeschlossenen Staaten Tür und Tor öffnet, nicht verdecken. Das zeigt sich schon deutlich darin, daß an erster Stelle der „Gefahren“, denen mit gemeinsamen Kräften begegnet werden soll, nicht der Angriff von außen genannt wird (Punkt 5), sondern die „innere Aggression“, d. h. Ereignisse, die in den einzelnen Staaten selbst die bestehenden ökonomischen und politischen Machtverhältnisse in einer Weise verändern könnten, daß die Durchsetzung der Ziele des Atlantikpaktes nicht mehr gewährleistet ist (Punkt 4). Wenn nach Meinung irgendeiner Regierung der Staaten des Atlantikpaktes in irgendeinem Lande des Atlantikpaktes eine Lage eintritt, durch die die Durchsetzung der Politik dieses Paktes — d. h. die Ausrüstung — gefährdet erscheint, so können die NATO-Mächte Maßnahmen ergreifen „unter Einschluß des Einsatzes bewaffneter Streitkräfte“ — die für erforderlich erachtet werden, „um die Sicherheit des Nordatlantischen Raumes wiederherzustellen oder zu wahren“ (Punkt 4 und 5). So können z. B. die Streitkräfte des Atlantikpaktes eingesetzt werden, wenn sich in irgendeinem Lande des Atlantikpaktes eine Regierung bildet, die die Politik dieses Paktes ablehnt. Dieses kann auch schon dann geschehen, wenn die Regierung nicht scharf genug gegen Strömungen vorgeht, die diesen Pakt ablehnen, wenn sie Streiks nicht bekämpft, die die Erfüllung von Rüstungsaufträgen gefährden, u. a. m.

Darum ist der Atlantikpakt kein freier Bund freier Völker, wie dies seine Apologeten behaupten; er ist kein Verteidigungspakt zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker. Er ist vielmehr ein Herrschaftsinstrument über die Völker, das diese ihrer nationalen Selbstbestimmung und staatlichen Souveränität im Interesse der Durchsetzung einer aggressiven Politik beraubt. Darum ist es nicht verwunderlich, wenn in allen Staaten des Atlantikpaktes die Demokratie unterdrückt wird, die bestehenden demokratischen Verfassungsinstitutionen eingeschränkt, die Rechte der Bürger verletzt und zerstört werden und eine Hetze gegen alle Parteien einsetzt, die die wahren Ziele des Atlantikpaktes entlarven und ihre Verwirklichung bekämpfen. Dieser Herrschaftscharakter des Atlantikpaktes entspringt dem Herrschaftscharakter der imperialistischen Monopole, die nicht nur die Demokratie unterdrücken, sondern die Nationalstaaten auszulöschen suchen.

Dies zeigt sich nicht nur im Atlantikpakt, sondern in allen jenen Pakten und Abkommen, die im Zuge der imperialistischen Politik der „Einkreisung“ der Sowjetunion und der Staaten des Friedenslagers errichtet wurden. Für den Atlantikpakt selbst läßt sich das an dem bedeutendsten seiner Durchführungsgesetze, dem Pariser Vertrag, verdeutlichen¹⁵). Schon die oberflächliche Betrachtung dieses Vertrages zeigt, daß es sich hier um ein Machtinstrument handelt, das die staatliche Souveränität der Bundesrepublik unterdrückt, dem deutschen Volk in Westdeutschland seine Selbstbestimmung raubt, die Verfassung untergräbt und auf den

14) „Die Neue Zeitung“ vom 6. April 1954.

15) John Foster Dulles, Krieg oder Frieden?, Wien 1950, S. 185/186.

i®) Dieser Vertrag ist in unserer Literatur analysiert worden, vgl. z. B. Staat und Recht 1055 Heft 1 S. 63 und NJ 1954 S. 712. Es ist deshalb nicht erforderlich, in diesem Zusammenhang näher auf ihn einzugehen.

Ausbau eines militärdiktatorischen Protektoratsregimes in der Bundesrepublik gerichtet ist, unter dem von einer freien Willensbestimmung des Volkes nicht mehr die Rede sein kann.

Weniger bekannt ist die ungeheuerliche innerstaatliche Auswirkung der Stützpunktverträge. Diese scheinbar „rein“ militärischen Institutionen, die sich den Anschein geben, als ob sie die politischen Freiheiten und Rechte der „Wirtslander“ nicht antasten, entmachten in Wahrheit diese „Wirtslander“ und entrechteten ihre Bevölkerung.

Nehmen wir den Vertrag zwischen den Philippinen und den USA, der ein typisches Beispiel hierfür ist¹¹). Es steht den USA nach diesem Vertrag (Art. IX) zu, auch außerhalb der Stützpunkte im gesamten Hoheitsgebiet der Philippinen „topographische, hydrographische, geodätische und Küstenaufnahmen sowie Photographien aus der Luft“ zu machen. Die Philippinen werden des Rechts beraubt, eine eigene Außenpolitik zu betreiben; „irgendwelche Rechte, Machtvollkommenheiten oder Autorität“ dürfen die Philippinen „ohne vorherige Einwilligung der Vereinigten Staaten keiner einzigen dritten Macht“ zugestehen. Nicht nur in die Souveränitätsrechte des Staates, auch in die Rechte der Bürger können die Stützpunkthinhaber beliebig eingreifen. Sie haben (Art. VIII) das Recht, auch außerhalb der Stützpunkte, wenn sie es als „notwendig erachten, ... jedes private Eigentum zu betreten und zu inspizieren“. Sie haben, wenn es sich „zur Durchführung der Absichten dieses Abkommens“ notwendig macht, das Recht, „durch Beschlagnahme oder Enteignungsverfahren, Grundbesitz zu erwerben“ (Art. XXII), ganz gleich, ob es „Privatpersonen oder Gesellschaften gehört“. Zugleich sind die Befehlshaber der Stützpunkte ermächtigt (Art. XII), „Geschäftsunternehmen, die philippinischen oder amerikanischen Bürgern gehören oder von solchen kontrolliert werden“, in ihren Dienst zu stellen, um die „Entwicklung und Erhaltung der Stützpunkte und ihrer Einrichtungen zu sichern“. Das bedeutet also, daß die Regierung der USA mit Hilfe der Stützpunktspolitik die Philippinen an ihre Monopolverbände ausliefern kann. Die Monopolverbände haben hier ein ungeheures Ausbeutungsprivileg. „Kein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten, keine Gesellschaft ... ist verpflichtet, in den Philippinen Einkommensteuer auf irgendwelche Profite zu bezahlen“ (Art. XII).

Der Kampf um kollektive Sicherheit

Mit dem Sieg des Neuen sind die Kräfte des Alten nicht verschwunden. Die Monopolisten haben ihre Weltherrschaftspläne nicht aufgegeben, sie verfolgen sie weiter und bereiten dazu die Aggression vor. Sie schaffen auch die ihren politischen Plänen entsprechenden Institutionen und Ideologien. Solche Institutionen sind eben die kriegerischen Blocks, die Unterwerfung der Staaten und Völker unter diese und die Schaffung neuer Organisationsformen, die das Funktionieren dieser Blocks gewährleisten sollen. Die diese Politik begleitenden Ideologien versuchen, die Unmöglichkeit der friedlichen Koexistenz, des Völkerfriedens und der Völkerfreundschaft nachzuweisen. Sie verherrlichen die Unterdrückung der Völker, die Aggression, sie verneinen das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die staatlichen Souveränitätsrechte, sie propagieren das „Absterben“ des Nationalstaates u. a. m.

Eine solche Politik der Kriegsblockbildung, der Kriegsvorbereitung und der Gefährdung der Sicherheit vollzieht sich unter Bruch der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts. Der Ausbau solcher aggressiven Blocks wie des Atlantikpaktes, der „Westeuropäischen Union“, des Südost-Asien-Paktes und der vielen Stützpunktverträge führt zu einer weiteren Entrechtung der Völker, verschärft deren Kämpfe für Sicherheit und Freiheit gegen die Gefährdung und Unterdrückung. So groß die Anstrengungen der imperialistischen Mächte auch sein mögen, eine stabile Grundlage für ihre Herrschaft zu schaffen und entsprechende „Rechtsprinzipien“ aufzustellen, sie können diese Stabilität nie erreichen, und so muß auch ihre Ideologie, die „Rechtsprinzipien“, die sie entwickeln, ihre Lehre

77) vgl. Vertragsserie Bd. 43. Verträge und internationale Abkommen, die beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert oder zu den Archivakten genommen werden.